

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 31.08.2022

Nummer 57

## Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung, sowie mit Mund-Nasen-Schutz (medizinische-Gesichtsmaske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

### Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

### Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)
- Apotheken: [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Haushaltssatzung Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden (Lkr. Schweinfurt und Lkr. Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2022

**Anlage 2:** Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden vom 04.12.2008 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 47 vom 10.12.2008) in der Fassung vom 25.04.2016

**Anlage 3:** Satzung zur Aufhebung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Verwaltungs- und Serviceunternehmen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen - Anstalt des öffentlichen Rechts der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen“

**Anlage 4:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Caritas Sozialzentrum Steigerwald, Philipp-Stöhr-Weg 9, 97447 Gerolzhofen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 57

**Haushaltssatzung**  
**Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden**  
**(Lkr. Schweinfurt und Lkr. Bad Kissingen)**  
**für das**  
**Haushaltsjahr 2022**

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1, Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
und

**7.146.541 EUR**

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
ab.

**11.646.000 EUR**

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.007.368,00 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 7.709.500,00 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Die Betriebskostenumlage wird auf 151.252,00 EUR festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Investitionskostenumlage wird auf 760.030,00 EUR festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Geldersheim, 18.08.2022

**Abwasserzweckverband  
Obere Werntalgemeinden**

gez.

Warmuth  
Verbandsvorsitzender

## II.

Die von der Verbandsversammlung am 21.07.2022 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 02.08.2022 hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite und der Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, Kläranlage 2, 97505 Geldersheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 22.08.2022  
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Schmitt

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 57

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden**

vom 04.12.2008 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 47 vom 10.12.2008) in der Fassung  
vom 25.04.2016

Der Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung folgende

7. Änderungssatzung vom 21.07.2022

**§ 1**

1. § 21 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Verteilerschlüssel ändert sich wie folgt (Stand: Dez. 2021 für die Jahre 2021-2023):

<b>Gemeinde</b>	<b>angeschlossene Straßenverkehrs- fläche in m<sup>2</sup></b>		<b>Anteil</b>
Geldersheim	98.069	=	9,9 %
Niederwerrn	232.519	=	23,5 %
Poppenhausen	221.935	=	22,4 %
Euerbach	151.890	=	15,3 %
Oerlenbach	236.898	=	24,0 %
Dittelbrunn (für Holzhausen und Pfändhausen)	48.765	=	4,9 %
<b>Gesamt</b>	<b>990.076</b>	<b>=</b>	<b>100,00 %</b>

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Geldersheim, 21.07.2022

**Abwasserzweckverband  
Obere Werntalgemeinden**

gez. Warmuth

Verbandsvorsitzender

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 57

**Satzung zur Aufhebung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Verwaltungs- und Serviceunternehmen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen -Anstalt des öffentlichen Rechts der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen“**

Aufgrund von Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 1 Abs. 2 der Verordnung über Kommunalunternehmen erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen folgende

**Satzung:**

§ 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Verwaltungs- und Serviceunternehmen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen –Anstalt des öffentlichen Rechts der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen“ vom 17.05.2004 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 23.06.2004, Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2020 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 29.01.2021, Nr. 10), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gerolzhofen, 15.07.2022  
Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

gez.  
Wozniak,  
Gemeinschaftsvorsitzender

## **Allgemeinverfügung**

### **des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Caritas Sozialzentrum Steigerwald, Philipp-Stöhr-Weg 9, 97447 Gerolzhofen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Für Beschäftigte der Einrichtung Caritas Sozialzentrum Steigerwald (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), werden die nach Einschätzung des Gesundheitsamts Schweinfurt erforderlichen Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäuretest oder Antigentest, die jeweils durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchzuführen sind, angeordnet. Diese Personen werden zu einer ersten Reihentestung am 01.09.2022 in der Einrichtung selbst vorgeladen. Die Termine für weitere Testungen werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich als enge Kontaktperson oder aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Isolation befinden, sowie Personen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen, die im Zeitraum von einem Tag vor bis einen Tag nach der jeweiligen Reihentestung stattfindet. Des Weiteren sind Beschäftigte sowie Personen von der Pflicht in Ziffer 1 ausgenommen, die von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wenn sie bereits aus der Isolation entlassen worden sind und die zugrundeliegende Testung maximal 28 Tage zurückliegt.
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 01.09.2022) und mit Ablauf des 01.10.2022 außer Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

Andreas Kempf  
Verwaltungsleiter Gesundheitsamt